## Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0

Basis = LRB aus modifizierter LRV vom 24.11.2020

## Anträge im Landrat vom 3.12.2020

Adil Koller, SP-Fraktion; Marc Scherrer, CVP/glp-Fraktion; Christof Hiltmann, FDP-Fraktion; Christine Frey, FDP-Fraktion, Urs Kaufmann, SP-Fraktion; Christina Wicker, CVP/glp-Fraktion, Balz Stückelberger, FDP-Fraktion

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 12'650'000 Franken bewilligt. Davon werden 250'000 Franken für Umsetzungskosten und maximal 2'480'000 6'325'000 Franken für À-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet. Der restliche Betrag wird als Bürgschaften gewährt.
- 2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die Härtefallhilfen auf der Basis des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung vergeben werden und zur Hälfte vom Bund getragen werden.
- 3. Vorbehältlich der Zustimmung zur Änderung des Covid-19-Gesetzes, welches in der Wintersession 2020 vom Bundesparlament dringlich beraten wird, erhöht sich der Ausgabenbetrag gemäss Ziffer 1 auf 31'250'000 Franken, wovon maximal 6'200'000-15'625'000 Franken für À-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet würden.
- 4. (neu) Der Regierungsrat wird beauftragt, festzuhalten, dass die Auszahlung von À-fonds-perdu-Beiträgen ohne Kopplung an neue Darlehen möglich ist. Dabei können Darlehen bis zu 25 Prozent des Umsatzes beantragt werden, à-fonds-perdu-Beiträge bis zu 10 Prozent des Umsatzes.
- 4. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die zusätzlichen Härtefallhilfen von 18'600'000 Franken gemäss Ziffer 3 zu 80 Prozent vom Bund getragen werden.
- 5. Der Landrat nimmt die Eckwerte der Umsetzung der Härtefallhilfen durch den Regierungsrat zur Kenntnis.
- 6. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
- 7. Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
- 8. Das Postulat 2020/532 «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0» wird abgeschrieben.
- 9. Das Postulat 2020/414: «Zusätzliche Soforthilfen für die Eventbranche» wird abgeschrieben.